

Balingen, 10.07.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Stadtwerkeausschuss
Gemeinderat

nicht öffentlich
öffentlich

am 21.07.2015
am 28.07.2015

Vorberatung
Entscheidung

Tagesordnungspunkt

"Schnelles Internet" in Balingen Gesellschaftsvertrag

Beschlussantrag

1. Der als Anlage 1 beigefügte „Gesellschaftsvertrag der zollernalb-data GmbH“ wird beschlossen.
2. Die im Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern bzw. der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Zuständigkeiten werden vom Gemeinderat der Stadt Balingen wahrgenommen. Der Gemeinderat kann einzelne Zuständigkeiten auf den Stadtwerkeausschuss des Gemeinderates der Stadt Balingen übertragen.
3. Die Werkleiter der Stadtwerke Balingen Harald Schäfer, Kaufmännischer Werkleiter und Harald Eppler, Technischer Werkleiter werden zu Geschäftsführern der zollernalb-data GmbH bestellt.
4. Die Gesellschaft wird zunächst mit Eigenkapital in Höhe von 200.000 € ausgestattet. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 € ist darin enthalten. Die Mittel werden außerplanmäßig genehmigt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips im Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Balingen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 25.11.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stadt Balingen grundsätzlich bereit ist, zur Verbesserung der Internetversorgung in Balingen ein Unternehmen in Privatrechtsform (GmbH) zu gründen, das sowohl aktive IT-Technik betreibt, als auch zusätzlich Telekommunikationsdienstleistungen anbietet. Auf die GR-Drucksache vom 25.11.2014, Nr. 253/2014 wird verwiesen.

Zur Vorbereitung der Gründung der privatrechtlichen Firma haben die Stadtwerke Balingen die Kanzlei BeckerBüttnerHeld - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater - (BBH) beauftragt, folgende Fragestellungen zu prüfen:

- EU – Beihilferechtliche Rahmenbedingungen
- Förderrechtlicher Rahmen
- Gesellschafts- und steuerrechtliche Analyse
- Kommunalrechtliche Prüfung

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 24.03.2015 (GR - Drucksache Nr. 2015/068) über das Ergebnis der Prüfung informiert. Insbesondere zur Prüfung der Einhaltung des EU-Beihilferechts und der Kommunalrechtlichen Zulässigkeit gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (Deckung der Aufwendungen des Telekommunikationsunternehmens zu mindestens 25 % durch Umsatzerlöse) war eine Erweiterung des zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Businessplanes um zusätzliche Investitionskosten für die Netzeinbindung und die Durchführung eines sogenannten Privat-Investor-Testes (PIT) notwendig.

Inzwischen wurde der Businessplan erweitert, der Private Investor Test abgeschlossen und eine gutachterliche Stellungnahme von BBH zum PIT abgegeben. Die Kurzfassung des Gutachtens ist als nichtöffentliche Anlage beigefügt. Vertreter von BBH werden das Gutachten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erläutern.

Als Ergebnis des Private Investor Test führt BBH folgendes aus:

„Wir haben mit Hilfe des Nettobarwertverfahrens einen PIT für die Investition in ein Telekommunikationsunternehmen in Balingen durchgeführt. Dieser PIT wurde unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Verfahren anhand der uns zur Verfügung gestellten Informationen und erteilten Auskünfte erstellt. Die vorgelegten Planungsrechnungen wurden von uns zu einer integrierten Planungsrechnung ergänzt. Die Planungsansätze erscheinen aus der heutigen Perspektive plausibel.

Ein betriebswirtschaftlich handelnder privater Investor würde somit auch eine Investition in ein derartiges Telekommunikationsunternehmen tätigen. Auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und Informationen ist der PIT somit als bestanden zu bewerten.

Der PIT basiert auf den vorgelegten Daten und hängt von der Realisierung der zugrunde liegenden Planungsprämissen ab. Wir übernehmen keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in den Planungsrechnungen unterstellten Annahmen und Ergebnisse sowie für das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit. Sollten die unterstellten Annahmen und Ergebnisse nicht eintreten, kann sich die Wirtschaftlichkeit der Investition deutlich verändern.

Wir haben die vorliegende gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, der uns erteilten Auskünfte sowie der Ergebnisse eigener Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.“

Der Private Investor Test ist damit bestanden.

Als nächster Schritt kann somit der Gesellschaftsvertrag beschlossen werden.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde dem Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen einer Vorprüfung vorgelegt, mit der Bitte um Mitteilung, ob gegen einen Beschluss zur Gründung der Gesellschaft mit dem vorgesehenen Gesellschaftsvertrag Bedenken bestehen. Über das Ergebnis der Anfrage wird in der Sitzung berichtet.

Harald Schäfer
Kfm. Werkleiter

Harald Eppler
Techn. Werkleiter